

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft
für den Bachelorstudiengang Pflege
an der Hochschule Flensburg
Vom 18. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45) wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 9. April 2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Pflege ergibt sich aus § 37 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG). Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an der Hochschule befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Sie vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Zusätzlich vermittelt sie die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselleistungen, chronische Wunden und Demenz.
- (2) Die hochschulische Ausbildung umfasst nach § 37 Absatz 2 des PflBG die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung und befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

- e. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,
- f. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
- g. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,
- h. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen und
- i. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.

§ 3

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:

Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.)

Zusätzlich wird durch die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“, „Pflegefachmann (B.Sc.)“ oder „Pflegefachperson (B.Sc.)“ nach erfolgreich bestandener staatlicher Abschlussprüfung erteilt sowie eine gesonderte Anlage zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ausgehändigt (vgl. Anlage 14 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)).

Der Bachelorstudiengang „Pflege (B.Sc.)“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

- (2) Ist der Bachelorstudiengang „Pflege (B.Sc.)“ nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG ausgeschlossen.
- (3) Studierende, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung in einem Pflegeberuf (wie einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson, einer Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege oder einem anderen äquivalenten Abschluss nach dem Pflegeberufegesetz) in das Studium einsteigen, können einen Antrag beim allgemeinen Prüfungsausschuss der Hochschule Flensburg stellen, ausschließlich den hochschulischen Prüfungsteil abzulegen. Die Vorlage des Antrags ist bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen der Hochschule Flensburg anzufordern. Der Bachelorstudiengang „Pflege (B.Sc.)“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der hochschulische Prüfungsteil bestanden ist.
- (4) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflege (B.Sc.)“ wird durch das Landeshochschulgesetz Schleswig-Holstein und die Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Der Senat kann durch eine Satzung regeln, dass über die Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 bis 5 HSG SH hinaus der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Voraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden können.
- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat einen Ausbildungsvertrag mit einer Kooperationspartnerin oder mit einem Kooperationspartner als Trägerin oder als Träger der praktischen Ausbildung nachzuweisen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 113 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 ECTS-Leistungspunkte (CP). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Zu Anerkennungen an der Hochschule und Anrechnungen außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist das Landeshochschulgesetz Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, hier gelten insbesondere § 51 HSG SH in Verbindung mit der PVO der Hochschule Flensburg.
- (4) Für Studierende, die nach § 2 Absatz 3 in das Studium einsteigen, ist eine Anrechnung von Ausbildungsinhalten der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf gemäß den Bestimmungen des PflBG möglich (vgl. § 38 Absatz 5 PflBG). Die Studierenden steigen in das 3. Fachsemester in den regulären Studienbetrieb des Studiengangs ein.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die Tabellen in der [Anlage 1](#) zeigen den Modul- und Prüfungsplan des Bachelorstudiums Pflege inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, regelt die PVO der Hochschule Flensburg.
- (3) Die in den staatlichen Abschlussprüfungen nach § 39 Absatz 1 bzw. § 17 der PflAPrV ermittelten Noten werden nach folgendem Schema in das Notensystem gemäß der PVO der Hochschule Flensburg übertragen.

Für die Bewertung der staatlichen Prüfungen gilt (vgl. § 17 PflAPrV):		Für die Bewertung der hochschulischen Prüfungen gilt (vgl. PVO der Hochschule Flensburg):	
Note	Notendefinition	Note	Notendefinition
sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	Sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	Gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	Befriedigend (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

Für die Bewertung der staatlichen Prüfungen gilt (vgl. § 17 PflAPrV):		Für die Bewertung der hochschulischen Prüfungen gilt (vgl. PVO der Hochschule Flensburg):	
Note	Notendefinition	Note	Notendefinition
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	Nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können		

- (4) Die Studierenden sollen die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn dieses Fach laut Modul- und Prüfungsplan abgeschlossen wird. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen. Die Prüfungen (Klausuren) sollen in der Regel je Studiensemester so terminiert werden, dass pro Tag nicht mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist.
- (5) Für jede Veranstaltung, die mit einer Prüfungsleistung abzuschließen ist, wird - soweit es die Form der Prüfung zulässt - ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und zu Beginn und am Ende des folgenden Semesters festgelegt (vgl. PVO der Hochschule Flensburg).

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Für jedes Modul sind die Unterrichts- und Prüfungssprache im Modulhandbuch festgelegt.

§ 8

Praxiseinsätze

Näheres zu den Praxiseinsätzen wird in der Praxisordnung zum Bachelorstudiengang „Pfleger (B.Sc.)“ (siehe [Anlage 2](#): Praxisordnung Pflege) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9

Anwesenheitspflicht

- (1) Für alle Übungen und Labore des Studiengangs gilt eine Anwesenheitspflicht.
- (2) In Ergänzung zur PVO der Hochschule Flensburg gilt für alle Praxiseinsätze und alle Praktika Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten können nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu führen, dass die Modulprüfung erst als bestanden gelten kann, wenn die für das Erreichen der Lernziele erforderliche praktische Ausbildungszeit nachgeholt wurde (vgl. Anhang: § 6 Absatz 2 Praxisordnung).

§ 10

Auslandsstudium und Internationalisierung

- (1) Die internationale Mobilität der Studierenden wird im Studium unterstützt. Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Kooperationshochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule oder an mit einer Hochschule kooperierenden Praxiseinrichtungen im Ausland absolviert werden, soweit der Erwerb der Berufsbefähigung nach PflBG dem nicht entgegensteht. Im Ausland erworbene ECTS werden in vollem Umfang anerkannt, wenn gleichwertige Kompetenzen erworben wurden. Die Gleichwertigkeit ist im Learning-Agreement durch die Studiengangsleitung vor dem Auslandsstudium festzustellen.
- (2) Im Studium wird der Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen, insbesondere in Fachenglisch durch das Studium fachwissenschaftlicher Texte, Gastvorträge und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.
- (3) Mit Zustimmung der Prüfenden der Abschlussarbeit und anderer Prüfungsleistungen ist es auf Antrag möglich, diese in Englisch anzufertigen.

§ 11

Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist Teil der hochschulischen Prüfung. Sie richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung.
- (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen (§ 34 Absatz 1 PflAPrV). Die Zulassungsvoraussetzungen laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe müssen vor der ersten Prüfung erfüllt sein (§ 30 Absatz 2 PflAPrV).
- (3) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheidet der nach §13 Absatz 1 gebildete Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung.
- (4) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung, inkl. zu den erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten, wird ein erweiterter Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 1 Punkt 5 dieser Ordnung gebildet.
- (5) Die staatlichen Prüfungen finden zum Ende des Studiums, im 7. Semester, statt (vgl. § 32 Absatz 4 PflAPrV). Jeder Themenbereich der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten (Grundlagen, diabetische Stoffwechselleistungen, chronische Wunden und Demenz) wird mindestens einmal in der gesamten staatlichen Prüfung, also in einem Prüfungsteil, abgeprüft.
- (6) Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung erfolgt gemäß § 35 PflAPrV. Sie umfasst demnach vier Aufsichtsarbeiten mit fallbezogenen Aufgaben à 120 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern benotet.
 - a) Die schriftliche Aufsichtsarbeit I ist dem Modul Gesundheitsförderung und Prävention zugeordnet.
Prüfungsbereiche:
 - aa) Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren
 - ab) Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren
 - b) Die schriftliche Aufsichtsarbeit II ist dem Modul Evidenzbasierte Pflege zugeordnet.
Prüfungsbereiche:
 - ba) die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern
 - bb) ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen

- c) Die schriftliche Aufsichtsarbeit III ist dem Modul Pflege alter Menschen oder dem Modul Digitalisierung in der Pflege zugeordnet.

Prüfungsbereiche:

- ca) die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientinnen- und Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen
oder
cb) die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken
cc) Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen
d) Die schriftliche Aufsichtsarbeit IV ist dem Modul Heilkunde Grundlagen und Heilkunde Demenz zugeordnet. Prüfungsbereiche: Kompetenzen nach Anlage 5 Teil B I und IV PflAPrV

(7) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt gemäß § 36 PflAPrV, besteht aus zwei Prüfungsaufgaben und schließt die zugeordneten Module ab. Es werden komplexe Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft.

- a) Zur 1. Prüfungsaufgabe, die dem Modul Hochkomplexe Pflegesituationen zugeordnet ist:
- aa) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
 - ab) die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
 - ac) Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
 - ad) Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und benotet. Es erfolgt die Bearbeitung einer Fallsituation *aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung* und bezieht sich auch auf eine *andere Altersstufe* der zu pflegenden Menschen.
 - ae) Prüfungsbereiche:
 - 1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
 - 2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
 - 3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.
- b) Zur 2. Prüfungsaufgabe (Heilkunde), die dem Modul Heilkunde Diabetische Stoffwechsellage oder Chronische Wunden (s. auch § 10 Absatz 8) zugeordnet ist:
- ba) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
 - bb) die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.
 - bc) Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
 - bd) Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und benotet. Es sind ärztliche Fachprüfende vorzusehen.
 - be) Es erfolgt die Bearbeitung mindestens einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B.
 - bf) Prüfungsbereiche: Kompetenzen nach Anlage 5 Teil B II oder III PflAPrV.

(8) Praktische Prüfung

Für den praktischen Teil der Prüfung werden nach § 37 PflAPrV zwei eigenständige Module festgelegt, die durch die Prüfung jeweils getrennt voneinander beurteilt werden. Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu Prüfenden werden einzeln geprüft. Die praktischen Prüfungen finden bei der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner für die praktische Ausbildung statt.

- a) Zur 1. Prüfungsaufgabe, die dem Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen zugeordnet ist:
 - aa) Die Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des PflBG. Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person den Vertiefungseinsatz absolviert hat.
 - ab) Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege.
 - ac) Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu begründen und zu reflektieren.
 - ad) Die Prüfung besteht aus vier Teilen:
 - 1. Vorab zu erstellender schriftlicher oder elektronisch ausgearbeiteter Pflegeplan (Vorbereitungsteil)
 - 2. Fallvorstellung von max. 20 Minuten
 - 3. Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen
 - 4. Reflexionsgespräch von max. 20 Minuten
 - ae) Die Fallvorstellung, Durchführung der Pflegemaßnahmen und das Reflexionsgespräch sollen 240 Minuten nicht übersteigen.
 - af) Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und benotet (einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV).
- b) Zur 2. Prüfungsaufgabe, die dem Heilkunde-Praktikum Diabetische Stoffwechsellage oder Chronische Wunden (siehe auch § 10 Absatz 7) zugeordnet ist:
 - ba) Die Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation, erläutert, begründet und reflektiert ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und dass sie befähigt ist, die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen.
 - bb) Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
 - 1. Fallvorstellung von max. 20 Minuten
 - 2. Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten
 - 3. Prüfungsgespräch von max. 20 Minuten
 - bc) Die Prüfung soll für die zu prüfende Person 180 Minuten nicht übersteigen.
 - bd) Die Prüfung wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 33 Abs1 Satz 5 PflAPrV abgenommen und benotet
 - be) Prüfungsbereiche (siehe § 37 Absatz 2 PflAPrV). Kompetenzen nach Anlage 5 Teil B II oder III PflAPrV

§ 12

Bachelor-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes Kolloquium.
- (2) Dem Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit wird ein Workload von 360 Zeitstunden, entsprechend 12 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt.
- (3) Zur Thesis wird zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und alle Praxismodule des ersten bis sechsten Fachsemesters erfolgreich absolviert hat.
- (4) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit muss dem Fachgebiet Gesundheit und Pflege als Professorin oder Professor angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate (vgl. PVO der Hochschule Flensburg).
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (vgl. PVO der Hochschule Flensburg).
- (7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (vgl. PVO der Hochschule Flensburg).
- (8) Das Kolloquium ist im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (vgl. PVO der Hochschule Flensburg).
- (9) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist zudem eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis.
- (10) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Bewertung der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (11) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (vgl. PVO der Hochschule Flensburg). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von den Betreuenden festgelegt.
- (12) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote für den hochschulischen Abschluss

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von den CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

§ 14

Prüfungsausschuss ausschließlich für die staatliche Prüfung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG wird ein Prüfungsausschuss nach § 33 PflAPrV gebildet. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören. Die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Die Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 PflBG verfügen.
- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Hochschule bestimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.
- (4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende nach Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird durch den Konvent des Fachbereiches Wirtschaft für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (6) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

Im Übrigen wird auf §§ 33-40 PflAPrV verwiesen.

§ 15

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 14 Absatz 7 PflAPrV, des mündlichen Teils nach § 15 Absatz 7 PflAPrV und des praktischen Teils der Prüfung nach § 16 Absatz 9 PflAPrV jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Absatz 3 PflAPrV).

§ 16

Bildung der Gesamtnote zur staatlichen Prüfung

- (1) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Prüfungen nach §§ 35-37 PflAPrV bilden die Vorsitzenden des nach §13 Absatz 1 gebildeten Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel (vgl. § 19 PflAPrV).
- (2) Abweichend von der in der PVO der Hochschule Flensburg festgelegten Form, werden die Noten ausschließlich für die staatlichen Prüfungen nach § 39 Absatz 1 bzw. § 17 PflAPrV festgelegt.

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auf absehbare Zeit nicht behoben werden können

§ 17

Zeugnis

- (1) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung „Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)“ stellt die Hochschule Flensburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bedarf eines Antrages (vgl. § 2 PflBG). Zudem wird die Zusatzqualifikation im Bereich der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten von der zuständigen Behörde bescheinigt.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung aufgenommen haben, verleiht die Hochschule Flensburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 das Studium im Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modulplan im Bachelorstudiengang Pflege

Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet (vgl. Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung):

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
W	Workshop	Prüfungsform	
S	Seminar	KL	Klausur mit Angabe der Dauer (in Minuten)
L	Laborveranstaltung	MP	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer (in Minuten)
P	Projekt	SP	Sonstige Prüfungen mit Angabe der Länge (in Wörtern ± 10%) und/o-der der Dauer (in Minuten); die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfungen können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung. Die Praktischen Prüfungen (PP) werden u. a. in Form der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) durchgeführt.
SV	Sonstige Lehrveranstaltungen		
SWS	Semesterwochenstunden		
CP	Creditpoints		
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
SPM	Schwerpunktmodul	EGM	Ergänzungsmodul
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch

1. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Grundlagen pflegerischen Handelns	V, Ü	4	5	PL	SP (PP 20 & MP 15)	DE	keine	PM
Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung	V, Ü	4	5	PL	KL (90)	DE	keine	PM
Grundlagen Pflegewissenschaft	V, Ü	4	5	PL	SP (MP 15 & (Referat 15 Hausarbeit 3000))	DE	keine	PM
Praxismodul Grundlagen pflegerischen Handelns	SV	1	15	PL	SP (Praxiseinsätze - s. Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		13	30					

2. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Pflegerische Versorgung und Diagnostik	V, Ü	4	5	PL	SP (OSCE 30)	DE	keine	PM
Medizinische Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	V, Ü	4	5	PL	KL (90)	DE	keine	PM
Pflegeberatung	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 15 & (Hausarbeit 3000 MP 15))	DE	keine	PM
Praxismodul Pflegerische Versorgung und Diagnostik	SV	1	15	PL	SP (Praxiseinsätze - s. Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		13	30					

3. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingungen	Verbindlich- keit
Pflege unterschiedlicher Zielgruppen	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 20 Hausarbeit 4500)	DE	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns	PM
Forschungs- und Methodenkompetenz	V, Ü	4	5	PL	SP (Hausarbeit 6000)	DE	keine	PM
Gesundheitssystem, Politik und Gesellschaft	V, Ü	4	5	PL	KL (120)	DE	keine	PM
Ethik und Recht	V	4	5	PL	KL (120)	DE	keine	PM
Praxismodul Pflege unterschiedlicher Zielgruppen	SV	1	10	PL	SP (Praxiseinsätze - s. Praxis-Portfolio- Handbuch)	DE	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns, Praxis- modul des 1. Semesters	PM
Alle Module des 3. Studiensemesters		17	30					

4. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingungen	Verbindlich- keit
Pflegerisches Handeln im Team	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 20 Hausarbeit 4500)	DE	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns	PM
Krankheitslehre mit Relevanz für den Pflegeprozess	V, Ü	4	5	PL	MP (30)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflege- rische Versorgung	PM
Technologien in der Pflege	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 30)	DE & EN	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns	PM
Qualitätsmanagement im Kontext der Pflege	V, Ü	4	5	PL	KL (120)	DE	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns	PM
Praxismodul Pflegerisches Handeln im Team	SV	1	10	PL	SP (Praxiseinsätze - s. Praxis-Portfolio- Handbuch)	DE	Modul Grundlagen pflege- rischen Handelns, Praxis- modul des 1. Semesters	PM
Alle Module des 4. Studiensemesters		17	30					

5. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Evidenzbasierte Pflege	V, Ü	4	5	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	PM
Heilkunde Grundlagen	V, Ü	4	3	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde Diabetische Stoffwechsellage	V, Ü	6	7	PL	SP [kann MP (15- 30) siehe § 10 Absatz 7]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Gesundheitsförderung und Prävention	V, Ü	4	5	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	PM
Heilkunde-Praktikum Grundlagen	SV	1	3	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde-Praktikum Diabetische Stoffwechsellage	SV	1	7	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch) [kann SP (PP ≤ 180) siehe § 10 Absatz 8]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Alle Module des 5. Studiensemesters		20	30					

6. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Option 1: Pflege alter Menschen	V	5	6	PL	SP [kann KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Pflegeberatung, Modul Pflegerische Versorgung und Diagnostik	SPM
Option 2: Digitalisierung in der Pflege	V	5	6	PL	SP [kann KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Pflegerische Versorgung und Diagnostik, Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	SPM
Heilkunde Chronische Wunden	V, Ü	4	5	PL	SP (OSCE 15 & MP 15) [kann MP (15 - 30) siehe § 10 Absatz 7]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde Demenz	V, Ü	6	7	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde-Praktikum Chronische Wunden	SV	1	5	PL	SP (Praxiseinsätze - s. Praxis-Portfolio-Handbuch) [kann SP (PP ≤ 180) siehe § 10 Absatz 8]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde-Praktikum Demenz	SV	1	7	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Alle Module des 6. Studiensemesters		17	30					

7. Studiensemester – Beginn zum Wintersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Hochkomplexe Pflegesituationen	V, Ü	4	5	PL	MP 30 - 45 [siehe § 10 Absatz 7]	DE	Alle Module des 1. bis 5. Semesters	PM
Pflege als Profession	V, Ü	4	5	SL	SP (Referat 15)	DE	Alle Module des 1. bis 5. Semesters	PM
Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen	SV	1	8	PL	SP (PP ≤240) [siehe § 10 Absatz 8]	DE	Alle Praxismodule des 1. bis 4. Semesters	PM
Bachelor-Thesis		2	12	PL	Abschlussarbeit 11000 & abschließendes Kolloquium 30	DE	Bestandene PL des 1. bis 6. Semesters	PM
Alle Module des 7. Studiensemesters		11	30					

1. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Grundlagen pflegerischen Handelns	V, Ü	4	5	PL	SP (PP 20 & MP 15)	DE	keine	PM
Medizinische Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	V, Ü	4	5	PL	KL (90)	DE	keine	PM
Pflegeberatung	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 15 & (Hausarbeit 3000 MP 15))	DE	keine	PM
Praxismodul Grundlagen pflegerischen Handelns	SV	1	15	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		13	30					

2. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Pflegerische Versorgung und Diagnostik	V, Ü	4	5	PL	SP (OSCE 30)	DE	keine	PM
Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung	V, Ü	4	5	PL	KL (90)	DE	keine	PM
Grundlagen Pflegewissenschaft	V, Ü	4	5	PL	SP (MP 15 & (Referat 15 Hausarbeit 3000))	DE	keine	PM
Praxismodul Pflegerische Versorgung und Diagnostik	SV	1	15	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		13	30					

3. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Pflegerisches Handeln im Team	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 20 Hausarbeit 4500)	DE	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns	PM
Krankheitslehre mit Relevanz für den Pflegeprozess	V, Ü	4	5	PL	MP (30)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung	PM
Technologien in der Pflege	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 30)	DE & EN	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns	PM
Qualitätsmanagement im Kontext der Pflege	V, Ü	4	5	PL	KL (120)	DE	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns	PM
Praxismodul Pflegerisches Handeln im Team	SV	1	10	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns, Praxismodul des 1. Semesters	PM
Alle Module des 3. Studiensemesters		17	30					

4. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Pflege unterschiedlicher Zielgruppen	V, Ü	4	5	PL	SP (Referat 20 Hausarbeit 4500)	DE	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns	PM
Forschungs- und Methodenkompetenz	V, Ü	4	5	PL	SP (Hausarbeit 6000)	DE	keine	PM
Gesundheitssystem, Politik und Gesellschaft	V, Ü	4	5	PL	KL (120)	DE	keine	PM
Ethik und Recht	V	4	5	PL	KL (120)	DE	keine	PM
Praxismodul Pflege unterschiedlicher Zielgruppen	SV	1	10	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Grundlagen pflegerischen Handelns, Praxismodul des 1. Semesters	PM
Alle Module des 4. Studiensemesters		17	30					

5. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Option 1: Pflege alter Menschen	V	5	6	PL	SP [kann KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Pflegeberatung, Modul Pflegerische Versorgung und Diagnostik	SPM
Option 2: Digitalisierung in der Pflege	V	5	6	PL	SP [kann KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Pflegerische Versorgung und Diagnostik, Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	SPM
Heilkunde Grundlagen	V, Ü	4	3	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde Demenz	V, Ü	6	7	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde Chronische Wunden	V, Ü	4	5	PL	SP (OSCE 15 & MP 15) [kann MP (15 - 30) siehe § 10 Absatz 7]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde-Praktikum Grundlagen	SV	1	3	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM

Heilkunde-Praktikum Demenz	SV	1	7	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch)	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Alle Module des 5. Studiensemesters		21	31					

6. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Evidenzbasierte Pflege	V, Ü	4	5	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE & EN	Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	PM
Heilkunde Diabetische Stoffwechsellage	V, Ü	6	7	PL	SP [kann MP (15- 30) siehe § 10 Absatz 7]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Gesundheitsförderung und Prävention	V, Ü	4	5	PL	SP [KL (120) siehe § 10 Absatz 6]	DE	Modul Grundlagen Pflegewissenschaft	PM
Heilkunde-Praktikum Chronische Wunden	SV	1	5	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch) [kann SP (PP ≤180) siehe § 10 Absatz 8]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Heilkunde-Praktikum Diabetische Stoffwechsellage	SV	1	7	PL	SP (Praxiseinsätze - siehe Praxis-Portfolio-Handbuch) [kann SP (PP ≤180) siehe § 10 Absatz 8]	DE	Modul Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung sowie Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext	PM
Alle Module des 6. Studiensemesters		16	29					

7. Studiensemester – Beginn zum Sommersemester								
Modul				Prüfung				
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Hochkomplexe Pflegesituationen	V, Ü	4	5	PL	MP (30 - 45) [siehe § 10 Absatz 7]	DE	Alle Module des 1. bis 5. Semesters	PM
Pflege als Profession	V, Ü	4	5	SL	SP (Referat 15)	DE	Alle Module des 1. bis 5. Semesters	PM
Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen	SV	1	8	PL	SP (PP ≤240) [siehe § 10 Absatz 8]	DE	Alle Praxismodule des 1. bis 4. Semesters	PM
Bachelor-Thesis		2	12	PL	Abschlussarbeit 11000 & abschließendes Kolloquium 30	DE	Bestandene PL des 1. bis 6. Semesters	PM
Alle Module des 7. Studiensemesters		11	30					

Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Flensburg

Praxisordnung Pflege Ordnung für die Module am Lernort Praxis

Diese Praxisordnung für den Studiengang „Pflege (B.Sc)“ regelt die Grundsätze der Praxiseinsätze auf Basis des geltenden Modulhandbuchs und unter Berücksichtigung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStuStG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie des Pflegeberufegesetzes (PflBG). Sie ist Teil der Studien- und Prüfungsordnung, genehmigt vom Konvent am 9. April 2025 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 18. Juni 2025.

§ 1

Inhalte und allgemeine Ziele der Praxiseinsätze

- (1) Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege umfasst den hochschulischen Abschluss und parallel dazu den staatlichen Abschluss zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson, einschließlich der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten.
- (2) Die Studierenden sollen in den Praxiseinsätzen ihr theoretisch erworbenes Wissen praktisch anwenden und vertiefen. Sie sollen zunächst angeleitet und im weiteren Verlauf der Praxiseinsätze zunehmend eigenständig ihr Wissen umsetzen und von einfachen bis hin zu hochkomplexen pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten ihr Handeln analysieren, reflektieren und kritisch hinterfragen.

§ 2

Koordination der Praxiseinsätze

- (1) Die Koordination der Praxiseinsätze erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator der Trägerin oder des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert die erforderlichen Einsätze der einzelnen Studierenden und stellt sicher, dass alle Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des § 38 PflBG erfüllt sind.
- (3) Wesentliche Aufgaben sind die Kontrolle der Formalien (z.B. Vorliegen des Praxisvertrages, Bearbeitung von Krankmeldungen, Archivierung der Dokumente aus den Praxiseinsätzen), Bearbeitung und ggf. Weitergabe der Anliegen von Studierenden.

§ 3

Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner für die Praxiseinsätze

Die Praxiseinsätze können nur bei Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartnern absolviert werden mit denen die Trägerin oder der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder die Hochschule Flensburg einen Kooperationsvertrag geschlossen hat.

§ 4

Aufbau, Dauer und Umfang der Praxiseinsätze

- (1) Im Rahmen des staatlichen Abschlusses sind nach § 30 Absatz 2 PflAPrV (vom 2. Oktober 2018) die Ableistung von mindestens 2.300 Stunden Praxiseinsatz gefordert. Hiervon sind aufgrund der Anforderungen aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStuStG vom 12. Dezember 2023) im Rahmen der Vermittlung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen 630 Stunden Praxiseinsatz vorgesehen.

- (2) Der Praxiseinsatz im 1. Semester kann als sogenannter Orientierungseinsatz bei der Ausbildungsträgerin oder dem Ausbildungsträger stattfinden. Hierfür ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Vorlage des Antrags ist bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen anzufordern. Die fortlaufenden Praxiseinsätze werden entsprechend angepasst.
- (3) Die Praxiseinsätze sind in jedem Semester als Block vorgesehen, teilweise ausschließlich, teilweise begleitend zum theoretischen Unterricht. Die Praxiseinsätze werden so terminiert, dass sie sich mit den Prüfungszeiträumen nicht überschneiden.
- (4) Die Studierenden nehmen in einem Umfang von mindestens 80 und höchstens 120 Stunden ab der zweiten Hälfte der Ausbildung, d. h. ab dem 5. Semester, und unter unmittelbarer Aufsicht einer Pflegefachperson an Nachtschichten teil.

§ 5

Praxis-Portfolio-Handbuch

- (1) Das Praxis-Portfolio-Handbuch (angelehnt an den Ausbildungsnachweis Praxis für die Ausbildung im Land Schleswig-Holstein) dient über den gesamten Verlauf des Studiums dazu, alle Praxiseinsätze zu dokumentieren. Ein vollständiges Praxis-Portfolio-Handbuch ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.
- (2) Während der Praxiseinsätze werden im Praxis-Portfolio-Handbuch Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche und alle Anleitungen durch die Praxisanleitung und die Praxisbegleitung der Hochschule dokumentiert.
- (3) Den Studierenden dient das Praxis-Portfolio-Handbuch als Lernportfolio und soll Verlauf und Fortschritte in den Praxiseinsätzen abbilden und als Reflexionsgrundlage für die eigene Entwicklung hin zu einer professionell pflegenden Person dienen.
- (4) Das Praxis-Portfolio-Handbuch ist von den Studierenden während des Einsatzes der Praxisbegleitung zwecks Überprüfung und Kenntnisnahme der erfolgten Praxisanleitung in der Pflegeeinrichtung, dem Stand der Bearbeitung des Praxisauftrages und der Leistungsübersicht zum Nachweis der pflegerischen Handlungskompetenz vorzulegen.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, das Praxis-Portfolio-Handbuch für den Nachweis ihrer praktischen Ausbildung sorgfältig zu führen und dafür zu sorgen, dass am Ende des Studiums, im 7. Semester, ein vollständig ausgefülltes Handbuch der Hochschule Flensburg vorliegt. Die ordnungsgemäß schriftlich geführten Praxisnachweise sind unter anderem eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.
- (6) Die Hochschule überprüft anhand des Praxis-Portfolio-Handbuchs, ob die praktische Ausbildung gemäß den Modulbeschreibungen und der Praxisordnung des Bachelorstudiengangs „Pflege (B.Sc.)“ - bei den Grundlagen für die geplanten Praxisphasen und damit für die praktische Ausbildung - erfolgreich absolviert wurde.
- (7) Das Praxis-Portfolio-Handbuch ist bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen der Hochschule Flensburg anzufordern.

§ 6

Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet regelmäßig an den Praxiseinsätzen teilzunehmen. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende im Rahmen der geplanten Dienstzeiten der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners anwesend war.
- (2) Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht analog § 13 Absatz 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1

Absatz 4 PflAPrV). Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Koordinatorin oder der Koordinator bescheinigt im Praxis-Portfolio-Handbuch, dass der Praxiseinsatz ordnungsgemäß absolviert wurde.

- (3) Die Studierenden führen während der Praxiseinsätze ein Praxis-Portfolio-Handbuch (siehe § 5), in dem sie den Verlauf und die Fortschritte ihrer praktischen Ausbildung dokumentieren.
- (4) Bei einer Erkrankung der oder des Studierenden ist unverzüglich die Praxiskoordination der Trägerin oder des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung zu benachrichtigen. Ab dem dritten Tag der Erkrankung muss der Praxiskoordination eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Bei einer voraussichtlich länger andauernden Erkrankung oder einer Schwangerschaft, die die erfolgreiche Ableistung des jeweiligen Praxiseinsatzes in Frage stellt, ist dies der Praxiskoordination und der oder dem Studiengangsverantwortlichen der Hochschule Flensburg zu melden.
- (6) Die Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und pflichtbewusst auszuführen.
- (7) Die Studierenden beachten die geltenden Hausordnungen, Arbeitsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und die Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen.
- (8) Den Studierenden wird eine Evaluation der jeweiligen Praxiseinsätze vonseiten der Hochschule Flensburg angeboten.
- (9) Kommt es zu einem Wechsel der Trägerin oder des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung ist ein Antrag beim allgemeinen Prüfungsausschuss der Hochschule Flensburg unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Vorlage des Antrags ist bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen der Hochschule Flensburg anzufordern. Über den Wechsel entscheidet die Hochschule Flensburg durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 7

Status der Studierenden im Praxiseinsatz und Vergütung

- (1) Studierende sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmende im Sinne des § 4 Bundespersonalvertretungsgesetzes der Trägerin oder des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Die Trägerin oder der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.

§ 8

Praxisanleitung

- (1) Eine Praxisanleitung von mindestens 10 % erfolgt vor Ort bei der Trägerin oder dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung durch nach § 31 PflAPrV geeignetes Personal. Durch die Praxisanleitungen werden Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt, Anleitungen initiiert und dokumentiert sowie die Bewertung der Kompetenzen am Ende des jeweiligen Praxiseinsatzes vorgenommen.
- (2) Die Praxisanleitung begleitet den oder die Studierende während der jeweiligen Praxiseinsätze und ist die erste Ansprechpartnerin oder der erste Ansprechpartner vor Ort.
- (3) Die Praxisanleitung ist schriftlich zu fixieren und der Hochschule Flensburg vor Beginn des jeweiligen Praxiseinsatzes schriftlich mitzuteilen und sollte während der Betreuungszeit nicht wechseln.

§ 9

Praxisbegleitung

- (1) Eine Praxisbegleitung der Studierenden erfolgt durch Lehrende der Hochschule jeweils mindestens einmal pro Praxismodul.
- (2) Die Praxisbegleitung dient der Vernetzung der Lehre mit den praktischen Ausbildungseinheiten vor Ort und soll den Kontakt zur Hochschule während der Praxisphasen stärken.

§ 10

Nichtbestehen von Praxiseinsätzen

- (1) Sind aufgrund von Fehlzeiten oder mangelnder Fachkompetenz Praxiseinsätze in den jeweiligen Semestern nicht bestanden, muss die Praxiskoordination und die oder der Studiengangsverantwortliche umgehend informiert werden.
- (2) Im Einvernehmen mit der jeweiligen Trägerin oder dem jeweiligen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung und dem Prüfungsausschuss können im Einzelfall Regelungen zum Nachholen versäumter Zeiten oder zum Erwerb und Nachweis beruflicher Handlungskompetenz getroffen werden.

§ 11

Qualitätssicherung der Praxiseinsätze

- (1) Um die Qualität der Praxiseinsätze zu sichern, nehmen die Studierenden am Ende ihres jeweiligen Praxiseinsatzes an einer Evaluation teil. Die Ergebnisse dieser Befragung werden mit der jeweiligen Trägerin oder dem jeweiligen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ausgetauscht und auf Verbesserungsmöglichkeiten hin geprüft.
- (2) Mindestens einmal pro Semester treffen sich die Praxisanleitungen der jeweiligen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, die im Studiengang Lehrenden und weitere im Studiengang tätige Personen zu einem Austausch.

§ 12

Konflikt

- (1) In Konfliktfällen zwischen Studierenden und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern wird zunächst die Koordinatorin oder der Koordinator der Trägerin oder des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und die oder der Studiengangsverantwortliche eingeschaltet.
- (2) Lässt sich der Konflikt auf dieser Ebene nicht lösen, wird der Prüfungsausschuss einbezogen.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Dr. Thomas Severin